

**Umwelt- und Verkehrsausschuss als
Betriebsausschuss Städt.
Entwässerungseinrichtungen**
öffentlich am 25.11.2009

**Beschaffung von Leistungen
- Erhöhung der Wertgrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte für Freihändige
Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) wird auch beim Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen entsprechend angewandt.
2. Nach Ablauf der Befristung der VwV Beschleunigung öA Ende 2010 ist das Verfahren nochmals zu überprüfen und den Gremien erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und der Verabschiedung der Konjunkturpakete hat die Bundesregierung am 27.01.2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Baden-Württemberg hat diese Regelungen mit der VwV Beschleunigung öA vom 17.02.2009 (Anlage 1) übernommen.

Auf dieser Basis hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 18.05.2009 beschlossen, dass die Regelungen auch für die Stadt anzuwenden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zwischenzeitlich darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss nicht automatisch auch für die städtischen Eigenbetriebe gilt, so auch nicht für die städtische Entwässerung. Er ist daher -im Betriebsausschuss- explizit nachzuholen

2. Wertgrenzen

Ergänzend zu den geltenden Regelungen zur Anwendung der VOL/A und der VOB/A und der Dienstanweisung der Stadt Ravensburg sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert folgende Wertgrenzen nicht überschreitet. Diese Wertgrenzen sollten auch für den Eigenbetrieb "städtische Entwässerungseinrichtungen" übernommen werden.

- Bei Bauleistungen:
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Abs.1 Buchstabe c VOB/A bis 1.000.000 Euro,
Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d VOB/A bis 100.000 Euro
- Bei Liefer- und Dienstleistungen:
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe d VOL/A und Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A jeweils bis 100.000 Euro

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.